

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 30.01.2004

Drucksache Nr.: **04/0048**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 10.03.04

Betreff:

Bildung eines Ausländerbeirates in der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt in der Stadt Sankt Augustin auch in der kommenden Ratsperiode einen Ausländerbeirat zu bilden und beauftragt die Verwaltung die entsprechenden Arbeiten für die Wahl durchzuführen.

Die Wahl des Ausländerbeirates soll am 21.11.2004 stattfinden (§ 27 II 2 GO NW).“

Problembeschreibung/Begründung:

Nach den Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung ist in Gemeinden mit mehr als 5.000 ausländischen Einwohnern/innen ein Ausländerbeirat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies beantragen. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden.

Von dieser Personenzahl ist jedoch gem. § 27 Abs. 6 GO NW zur Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl die Anzahl der Ausländer abzuziehen, die

- zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet und
- die Asylbewerber sind.

Nach einer per 31.12.2003 durchgeführten Auswertung aus dem Meldeprogramm MESO, leben in der Stadt Sankt Augustin **4.831** Ausländer/innen mit einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten; bei der Ermittlung dieser Anzahl von Ausländern/innen erfolgte bereits eine Bereinigung um die Zahl derer, die neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Zahl der Ausländer/innen, auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet und die Zahl der Asylbewerber, ist aus dem MESO-Verfahren nicht ermittelbar.

Hinsichtlich der Asylbewerber können jedoch hilfsweise die statistischen Daten der Bezirksregierung Arnsberg und der Abrechnung der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) herangezogen werden.

Die Statistik der Bezirksregierung weist per 31.12.2003 124 zugewiesene ausländische Flüchtlinge aus; an Leistungsbeziehern nach dem (AsylbLG) wurden zum Stichtag 31.12.2003 75 Personen gemeldet.

Es ist somit festzustellen, dass die Zahl der ausländischen Einwohner unter 5.000 Personen liegt und die Einrichtung eines Ausländerbeirates somit im Ermessen der Stadt Sankt Augustin liegt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hatte in seinen Sitzungen vom 23.11.1994 und 14.04.1999 jeweils beschlossen einen Ausländerbeirat zu bilden, um die Integration und die Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung im Gemeinwesen durch Migranten und Migrantinnen zu verbessern, obwohl sowohl im Jahr 1994 als auch 1999 die Anzahl der zu berücksichtigenden ausländischen Einwohner/innen unter 5.000 Personen lag.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Ausländerbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Ausländerbeirates weiter aus.

Bzgl. der Wahl regelt § 27 Abs. 2 GO NW, dass diese spätestens binnen 8 Wochen nach der Wahl des Rates stattfinden muss. Seitens Verwaltung wird für die Wahl der 21.11.2004 vorgeschlagen.

Die Einrichtung eines Ausländerbeirates in der Stadt Sankt Augustin auch in der nächsten Ratsperiode ist ein deutliches Signal zur Anerkennung dieses Gremiums als dem einzigen durch Urwahl legitimierten Mitwirkungsorgan für Migranten/innen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

